

TE OGH 2012/10/9 11Os61/12y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.2012

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 9. Oktober 2012 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Zehetner als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab, Mag. Lendl, Mag. Michel und Dr. Oshidari als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Scheickl als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Leopold D***** wegen des Verbrechens der Veruntreuung nach § 133 Abs 1, Abs 2 zweiter Fall StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufungen der Staatsanwaltschaft und der Privatbeteiligten V***** GmbH gegen das Urteil des Landesgerichts Linz als Schöffengericht vom 30. September 2011, GZ 37 Hv 17/10s-123, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 9. Oktober 2012 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Zehetner als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab, Mag. Lendl, Mag. Michel und Dr. Oshidari als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Scheickl als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Leopold D***** wegen des Verbrechens der Veruntreuung nach Paragraph 133, Absatz eins., Absatz 2, zweiter Fall StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufungen der Staatsanwaltschaft und der Privatbeteiligten V***** GmbH gegen das Urteil des Landesgerichts Linz als Schöffengericht vom 30. September 2011, GZ 37 Hv 17/10s-123, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

In teilweiser Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde wird das angefochtene Urteil, das sonst unberührt bleibt, in den Schuldsprüchen A IVa, A Va und E sowie folglich im Strafausspruch und im zu E ergangenen Privatbeteiligtenenerkenntnis aufgehoben und die Sache im Umfang der Aufhebung an das Erstgericht zu neuer Verhandlung und Entscheidung verwiesen. In teilweiser Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde wird das angefochtene Urteil, das sonst unberührt bleibt, in den Schuldsprüchen A römisch vier a, A römisch fünf a und E sowie folglich im Strafausspruch und im zu E ergangenen Privatbeteiligtenenerkenntnis aufgehoben und die Sache im Umfang der Aufhebung an das Erstgericht zu neuer Verhandlung und Entscheidung verwiesen.

Die übrige Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Angeklagter und Staatsanwaltschaft werden mit ihren Berufungen auf diese Entscheidung verwiesen.

Die Akten werden vorerst dem Oberlandesgericht Linz zur Entscheidung über die Berufung der Privatbeteiligten V***** GmbH übermittelt.

Dem Angeklagten fallen die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil - das auch diverse Freisprüche enthält - wurde Leopold D***** des Verbrechens der Veruntreuung nach § 133 Abs 1, Abs 2 zweiter Fall StGB (A), der Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden nach §§ 223 Abs 2, 224 StGB (B), der Vergehen der Urkundenfälschung nach § 223 Abs 2 StGB (C), der Vergehen der Annahme, Weitergabe und des Besitzes falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden nach § 224a StGB (D) und des Verbrechens des schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 3 StGB (E) schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil - das auch diverse Freisprüche enthält - wurde Leopold D***** des Verbrechens der Veruntreuung nach Paragraph 133, Absatz eins., Absatz 2, zweiter Fall StGB (A), der Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden nach Paragraphen 223, Absatz 2, 224, StGB (B), der Vergehen der Urkundenfälschung nach Paragraph 223, Absatz 2, StGB (C), der Vergehen der Annahme, Weitergabe und des Besitzes falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden nach Paragraph 224 a, StGB (D) und des Verbrechens des schweren Betrugs nach Paragraphen 146, 147, Absatz 3, StGB (E) schuldig erkannt.

Danach hat er

A) von Jänner 2005 bis Jänner 2007 in T***** und B***** ein ihm anvertrautes Gut im Gesamtwert von mehr als 50.000 Euro sich oder einem Dritten mit dem Vorsatz zugeeignet, sich oder den Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern, indem er LKW und Anhänger (Auflieger), die ihm von nachgenannten Unternehmen aufgrund von Leasingverträgen und eines Mietvertrags (zu I.) [sowie eines Kaufvertrags unter Eigentumsvorbehalt {zu VIII.}] überlassen worden waren, weiterverkaufte und den Verkaufserlös nicht an die jeweiligen Leasinggeber abführte, sondern für eigene Zwecke verwendete, nämlich A) von Jänner 2005 bis Jänner 2007 in T***** und B***** ein ihm anvertrautes Gut im Gesamtwert von mehr als 50.000 Euro sich oder einem Dritten mit dem Vorsatz zugeeignet, sich oder den Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern, indem er LKW und Anhänger (Auflieger), die ihm von nachgenannten Unternehmen aufgrund von Leasingverträgen und eines Mietvertrags (zu römisch eins.) [sowie eines Kaufvertrags unter Eigentumsvorbehalt {zu römisch acht.}] überlassen worden waren, weiterverkaufte und den Verkaufserlös nicht an die jeweiligen Leasinggeber abführte, sondern für eigene Zwecke verwendete, nämlich

I.) am 12. Jänner 2005 in T***** einen LKW Iveco 260 mit Tankaufbau Schwingenschlängel mit der Fahrgestellnummer *****, gemietet von der G***** GmbH (Mietvertrag vom 24. Februar 2003) durch Verkauf an die P***** GmbH zum Preis von 133.200 Euro, Restverkehrswert zumindest 95.000 Euro; aushaftender Restbetrag 48.656 Euro; römisch eins.) am 12. Jänner 2005 in T***** einen LKW Iveco 260 mit Tankaufbau Schwingenschlängel mit der Fahrgestellnummer *****, gemietet von der G***** GmbH (Mietvertrag vom 24. Februar 2003) durch Verkauf an die P***** GmbH zum Preis von 133.200 Euro, Restverkehrswert zumindest 95.000 Euro; aushaftender Restbetrag 48.656 Euro;

II.) nachangeführte LKW der Marke Volvo FH 12, geleast von der V***** GmbH römisch zwei.) nachangeführte LKW der Marke Volvo FH 12, geleast von der V***** GmbH

1.) am 17. August 2006 in B***** den LKW mit der Fahrgestellnummer ***** (Leasingvertrag vom 12. Jänner 2005) durch Verkauf an die R***** GmbH zum Preis von 60.000 Euro, ohne den Erlös an die Berechtigte V***** GmbH abzuführen; Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 45.000 Euro, aushaftender Restbetrag 59.474 Euro;

2.) am 17. August 2006 in B***** den LKW mit der Fahrgestellnummer ***** (Leasingvertrag vom 31. Jänner 2005) durch Verkauf an die R***** GmbH zum Preis vom 60.000 Euro, ohne den Erlös an die Berechtigte V***** GmbH abzuführen; Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 45.000 Euro, aushaftender Restbetrag 62.163 Euro;

3.) am 17. August 2006 in B***** den LKW mit der Fahrgestellnummer ***** (Leasingvertrag vom 12. Jänner 2005) durch Verkauf an die K***** zum Preis von 60.000 Euro, ohne den Erlös an die Berechtigte V***** GmbH abzuführen; Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 45.000 Euro, aushaftender Restbetrag 60.848 Euro;

4.) am 10. August 2006 in T***** den LKW mit der Fahrgestellnummer ***** (Leasingvertrag vom 12. Jänner 2005) durch Verkauf an die B***** GmbH zum Preis von 58.800 Euro, ohne den Erlös an die Berechtigte V***** GmbH abzuführen; Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 45.000 Euro, aushaftender Restbetrag 60.849 Euro;

5.) am 14. August 2006 in T***** den LKW mit der Fahrgestellnummer ***** (Leasingvertrag vom 12. Jänner 2005) durch Verkauf an die B***** GmbH zum Preis von 58.800 Euro, ohne den Erlös an die Berechtigte V***** GmbH abzuführen; Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 45.000 Euro, aushaftender Restbetrag 60.857 Euro;

6.) am 14. August 2006 in T***** den LKW mit der Fahrgestellnummer ***** (Leasingvertrag vom 26. Jänner 2005) durch Verkauf an die B***** GmbH zum Preis von 58.800 Euro, ohne den Erlös an die Berechtigte V***** GmbH abzuführen; Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 45.000 Euro, aushaftender Restbetrag 61.989 Euro;

7.) am 13. September 2006 in T***** den LKW mit der Fahrgestellnummer ***** (Leasingvertrag vom 12. Jänner 2005) durch Verkauf an die T***** GmbH zum Preis von 62.400 Euro, ohne den Erlös an die Berechtigte V***** GmbH abzuführen; Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 45.000 Euro, aushaftender Restbetrag 59.471 Euro;

III.) LKW der Marke Mercedes Actros 1844, geleast von der BA***** GmbH (U*****römisches drei.) LKW der Marke Mercedes Actros 1844, geleast von der BA***** GmbH (U*****)

1.) am 1. Februar 2006 in T***** den LKW mit der Fahrgestellnummer ***** (Leasingvertrag vom 18. August 2005) durch Verkauf an die B***** GmbH zum Preis von 62.400 Euro, Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 38.000 Euro, aushaftender Restbetrag 42.400 Euro;

2.) am 1. Dezember 2006 in T***** den LKW mit der Fahrgestellnummer ***** (Leasingvertrag vom 15. November 2005) durch Verkauf an die B***** GmbH zum Preis von 62.400 Euro, Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 38.000 Euro, aushaftender Restbetrag 42.400 Euro;

3.) am 1. Dezember 2006 in T***** den LKW mit der Fahrgestellnummer ***** (Leasingvertrag vom 18. August 2005) durch Verkauf an die B***** GmbH zum Preis von 62.400 Euro, Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 38.000 Euro, aushaftender Restbetrag 42.400 Euro;

IV.) den LKW Volvo FH 12 mit der Fahrgestellnummer *****römisches vier.) den LKW Volvo FH 12 mit der Fahrgestellnummer *****

a) geleast von der BAW***** (Leasingantrag vom 27. Jänner 2005, angenommen am 11. Februar 2005), Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 73.000 Euro, aushaftender Restbetrag 73.000 Euro, am 7. Februar 2005 in T***** durch Verkauf an die BA ***** GmbH zum Preis von 87.600 Euro,

b) geleast von der BA ***** GmbH (Leasingvertrag vom 2. März 2005), aushaftender Restbetrag 40.000 Euro, Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 45.000 Euro, am 12. Dezember 2006 in T***** durch Verkauf an die B***** GmbH zum Preis von 61.800 Euro;

V.) den LKW Volvo FH 12 mit der Fahrgestellnummer *****römisches fünf.) den LKW Volvo FH 12 mit der Fahrgestellnummer *****

a) geleast von der BAW***** (Leasingantrag vom 27. Jänner 2005, angenommen am 11. Februar 2005), Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 73.000 Euro, aushaftender Restbetrag 73.000 Euro, am 1. Februar 2005 in T***** durch Verkauf an die L***** GmbH zum Preis von 87.600 Euro,

b) geleast von der L***** GmbH (Leasingvertrag vom 7. Februar 2005), Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 45.000 Euro, aushaftender Restbetrag 40.000 Euro, am 12. Dezember 2006 in T***** durch Verkauf an die B***** GmbH zum Preis von 61.800 Euro;

VI.) Krone Sattelanhänger der Type SDR 27 von der L***** GmbH geleast und jeweils zum Preis von 25.000 Euro an die H***** GmbH verkauft, von dieser zurückgeleast (sale and lease back) und sodann an nachangeführte Unternehmen verkauft, und zwar:römisches sechs.) Krone Sattelanhänger der Type SDR 27 von der L***** GmbH geleast und jeweils zum Preis von 25.000 Euro an die H***** GmbH verkauft, von dieser zurückgeleast (sale and lease back) und sodann an nachangeführte Unternehmen verkauft, und zwar:

1.) den Anhänger mit der Fahrgestellnummer *****,

a) geleast von der L***** GmbH (Leasingvertrag vom 10. Februar 2005), Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 25.000 Euro, aushaftender Restbetrag 25.000 Euro, und am 10. Februar 2005 in T***** verkauft an die H***** GmbH,

b) geleast von der H***** GmbH (Leasingvertrag vom 15. April 2005), Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 8.000 Euro, aushaftender Restbetrag 7.200 Euro, und am 14. August 2006 in T***** verkauft an die B***** GmbH zum Preis von 18.000 Euro,

2.) den Anhänger mit der Fahrgestellnummer *****,

a) geleast von der L***** GmbH (Leasingvertrag vom 7. Februar 2005), Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 25.000 Euro, aushaftender Restbetrag 25.000 Euro, und am 10. Februar 2005 in T***** verkauft an die H***** GmbH,
b) geleast von der H***** GmbH (Leasingvertrag vom 15. April 2005), Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 8.000 Euro, aushaftender Restbetrag 7.200 Euro, und am 6. März 2006 in B***** verkauft an die G***** GmbH zum Preis von 14.500 Euro,

3.) den Anhänger mit der Fahrgestellnummer *****,

a) geleast von der L***** GmbH (Leasingvertrag vom 7. Februar 2005), Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 25.000 Euro, aushaftender Restbetrag 25.000 Euro und am 10. Februar 2005 in T***** verkauft an die H***** GmbH,
b) geleast von der H***** GmbH (Leasingvertrag vom 15. April 2005), Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 8.000 Euro, aushaftender Restbetrag 7.200 Euro, und am 25. Mai 2005 in B***** verkauft an die G***** GmbH zum Preis von 19.000 Euro,

4.) den Anhänger mit der Fahrgestellnummer *****,

a) geleast von der L***** GmbH (Leasingvertrag vom 10. Februar 2005), Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 25.000 Euro, aushaftender Restbetrag 25.000 Euro, und am 10. Februar 2005 in T***** verkauft an die H***** GmbH,
b) geleast von der H***** GmbH (Leasingvertrag vom 15. April 2005), Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 7.000 Euro, aushaftender Restbetrag 7.000 Euro, und am 10. Oktober 2005 in B***** verkauft an die G***** GmbH zum Preis von 17.000 Euro,

5.) den Anhänger mit der Fahrgestellnummer *****,

a) geleast von der L***** GmbH (Leasingvertrag vom 10. Februar 2005), Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 25.000 Euro, aushaftender Restbetrag 25.000 Euro, und am 10. Februar 2005 in T***** verkauft an die H***** GmbH,
b) geleast von der H***** GmbH (Leasingvertrag vom 15. April 2005), Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 6.500 Euro, aushaftender Restbetrag 7.200 Euro, und am 31. Jänner 2007 in T***** verkauft an die T***** GmbH zum Preis von 18.600 Euro;

VII.) Krone Sattelanhänger der Type SDR 27 von der BA ***** GmbH geleast und jeweils zum Preis von 25.000 Euro an die H***** GmbH verkauft, von dieser zurückgeleast (sale and lease back) und sodann an nachangeführte Unternehmen verkauft, und zwar:römisch sieben.) Krone Sattelanhänger der Type SDR 27 von der BA ***** GmbH geleast und jeweils zum Preis von 25.000 Euro an die H***** GmbH verkauft, von dieser zurückgeleast (sale and lease back) und sodann an nachangeführte Unternehmen verkauft, und zwar:

1.) den Anhänger mit der Fahrgestellnummer *****,

a) geleast von der BA ***** GmbH (Leasingantrag vom 7. Februar 2005, angenommen am 2. März 2005), Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 25.000 Euro, aushaftender Restbetrag 25.000 Euro, und am 10. Februar 2005 in T***** verkauft an die H***** GmbH,
b) geleast von der H***** GmbH (Leasingvertrag vom 15. April 2005), Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 7.400 Euro, aushaftender Restbetrag 7.200 Euro, und am 14. August 2006 in T***** verkauft an die B***** GmbH zum Preis von 18.000 Euro,

2.) den Anhänger mit der Fahrgestellnummer *****,

a) geleast von der BA ***** GmbH (Leasingantrag vom 7. Februar 2005, angenommen am 2. März 2005), Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 25.000 Euro, aushaftender Restbetrag 25.000 Euro, und am 10. Februar 2005 in T***** verkauft an die H***** GmbH,
b) geleast von der H***** GmbH (Leasingvertrag vom 15. April 2005), Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 7.400 Euro, aushaftender Restbetrag 7.200 Euro, und am 14. August 2006 in T***** verkauft an die B***** GmbH zum Preis von 18.000 Euro,

3.) den Anhänger mit der Fahrgestellnummer *****,

a) geleast von der BA ***** GmbH (Leasingantrag vom 7. Februar 2005, angenommen am 2. März 2005), Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 25.000 Euro, aushaftender Restbetrag 25.000 Euro, und am 10. Februar 2005 in T***** verkauft an die H***** GmbH,

b) geleast von der H***** GmbH (Leasingvertrag vom 15. April 2005), aushaftender Restbetrag 7.200 Euro, Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 25.000 Euro, und am 16. Juni 2005 in B***** verkauft an die G***** GmbH zum Preis von 18.700 Euro,

4.) den Anhänger mit der Fahrgestellnummer *****,

a) geleast von der BA ***** GmbH (Leasingantrag vom 7. Februar 2005, angenommen am 2. März 2005), aushaftender Restbetrag 25.000 Euro, Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 25.000 Euro, und am 10. Februar 2005 in T***** verkauft an die H***** GmbH,

b) geleast von der H***** GmbH (Leasingvertrag vom 15. April 2005), aushaftender Restbetrag 7.200 Euro, Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 6.500 Euro, und am 16. Jänner 2007 in B***** verkauft an die G***** GmbH zum Preis von 16.750 Euro,

5.) den Anhänger mit der Fahrgestellnummer *****,

a) geleast von der BA ***** GmbH (Leasingantrag vom 7. Februar 2005, angenommen am 2. März 2005), aushaftender Restbetrag 25.000 Euro, Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 25.000 Euro, und am 10. Februar 2005 in T***** verkauft an die H***** GmbH,

b) geleast von der H***** GmbH (Leasingvertrag vom 15. April 2005), aushaftender Restbetrag 7.200 Euro, Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest 25.000 Euro, und am 6. April 2005 in B***** verkauft an die G***** GmbH zum Preis von 19.000 Euro;

VIII.) nachangeführte Fahrzeuge, die er bei der O***** Gesellschaft mbH gegen Ratenzahlung und unter Eigentumsvorbehalt erworben hatte:römisch acht.) nachangeführte Fahrzeuge, die er bei der O***** Gesellschaft mbH gegen Ratenzahlung und unter Eigentumsvorbehalt erworben hatte:

1.) von April 2007 bis November 2007 zwei LKW der Marke Volvo FH 12 460 mit den Fahrgestellnummern ***** sowie ***** durch Verkauf an die T***** GmbH zum Preis von 101.500 Euro, aushaftender Restbetrag je Fahrzeug 22.000 Euro; Restverkehrswert des Fahrzeugs je zumindest 20.000 Euro,

2.) von Juni 2005 bis September 2005 insgesamt 10 Krone-Sattelaufleger der Marke SDP 27 mit den fortlaufenden Fahrgestellnummern ***** bis

***** durch Verkauf an die Firmen T***** GmbH, B***** GmbH, G***** GmbH, sowie Z***** zum Preis von insgesamt 157.000 Euro, aushaftender Restbetrag je Fahrzeug 9.000 Euro; Restverkehrswert des Fahrzeugs zumindest je 8.500 Euro,

B) falsche oder verfälschte inländische öffentliche Urkunden im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht, und zwar zum Nachweis der Zulassung zum Verkehr, aber auch des Eigentums, nämlich:

1.) einen total gefälschten Einzel-

genehmigungsbescheid des Amtes der O***** hinsichtlich des (unter A) IV.) angeführten) LKWs Volvo FH 12 mit der Fahrgestellnummer *****1.) einen total gefälschten Einzel-, genehmigungsbescheid des Amtes der O***** hinsichtlich des (unter A) römisch vier.) angeführten) LKWs Volvo FH 12 mit der Fahrgestellnummer *****

a) im Jänner/Februar 2005 gegenüber der BAW*****,

b) im Februar 2005 gegenüber der BA ***** GmbH,

2.) im Jänner 2005 einen total gefälschten Einzelgenehmigungsbescheid des Amtes der O***** hinsichtlich des (unter A) V.) angeführten) LKWs Volvo FH 12 mit der Fahrgestellnummer ***** gegenüber der BAW*****;2.) im Jänner 2005 einen total gefälschten Einzelgenehmigungsbescheid des Amtes der O***** hinsichtlich des (unter A) römisch fünf.) angeführten) LKWs Volvo FH 12 mit der Fahrgestellnummer ***** gegenüber der BAW*****,

3.) am 7. April 2006 in T***** und Wien gegenüber der L***** GmbH hinsichtlich der oben zu VI.) 1.) bis 5.) angeführten Anhänger mit den Fahrgestellnummern 3.) am 7. April 2006 in T***** und Wien gegenüber der L***** GmbH hinsichtlich der oben zu römisch sechs.) 1.) bis 5.) angeführten Anhänger mit den Fahrgestellnummern ***** bis ***** fünf total gefälschte Einzelgenehmigungsbescheide des Amtes der O*****;

C) von 2. Jänner 2007 bis 30. April 2008 in T*****, B***** und anderen Orten falsche Urkunden im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht, indem er zwei von ihm selbst mit dem Namen des gerichtlich beeideten Sachverständigen Walter V***** unterzeichnete Schätzungsurkunden betreffend die LKWs Volvo FH 12/420 Globetrotter mit den Fahrgestellnummern ***** und ***** bei der Abwicklung der Veräußerung an die Firma T***** GmbH vorlegte;

D) zu nicht näher bekannten Zeitpunkten zwischen Jänner 2005 und November 2006 in T***** und an anderen Orten falsche oder verfälschte besonders geschützte Urkunden (§ 224 StGB) mit dem Vorsatz, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden, besessen, und zwar: D) zu nicht näher bekannten Zeitpunkten zwischen Jänner 2005 und November 2006 in T***** und an anderen Orten falsche oder verfälschte besonders geschützte Urkunden (Paragraph 224, StGB) mit dem Vorsatz, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden, besessen, und zwar:

1.) einen durch Nachmachen des Anmeldevermerks (Etikettenausdruck) und Nachmachen des Stempels der Zulassungsstelle der O***** verfälschten Einzelgenehmigungsbescheid des Amtes der S***** hinsichtlich des LKWs mit der Fahrgestellnummer *****;

2.) einen durch Austauschen einzelner Blätter und Nachmachen der An- und Abmeldevermerke (Etikettenausdruck, Stempel und Abmeldedaten) verfälschten Einzelgenehmigungsbescheid und Prüfungsbefund des Amtes der S***** hinsichtlich des LKWs mit der Fahrgestellnummer *****;

E) im August 2006 mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten durch das Verhalten der Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern, Verfügungsberechtigte der Ö***** GmbH durch Täuschung über Tatsachen, nämlich durch die Vorspiegelung, zahlungsfähiger und zahlungswilliger Kunde zu sein, zum Abschluss einer Vereinbarung über den Bezug von Treibstoff mittels Tankschlüssel an der von der Ö***** GmbH in L***** betriebenen Tankstelle und in der Folge bis einschließlich November 2006 zur Ausfolgung von Treibstoffen verleitet, wobei der Ö***** GmbH infolge Leistung von Teilzahlungen im September 2006 in Höhe von lediglich 45.000 Euro ein nicht näher feststellbarer, jedenfalls aber in Anrechnung dieser Teilzahlungen 50.000 Euro übersteigender Schaden am Vermögen entstand.

Dagegen richtet sich eine aus § 281 Abs 1 Z 3, 5, 5a, 9 lit a, 9 lit b, 10 und 11 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, die allerdings in ihrer Breite weit über das für die bestimmte Bezeichnung der Nichtigkeitsgründe gemäß §§ 285 Abs 1, 285a Z 2 StPO notwendige Vorbringen hinausgeht. Dagegen richtet sich eine aus Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 3, 5, 5 a, 9, Litera a,, 9 Litera b,, 10 und 11 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, die allerdings in ihrer Breite weit über das für die bestimmte Bezeichnung der Nichtigkeitsgründe gemäß Paragraphen 285, Absatz eins, 285 a, Ziffer 2, StPO notwendige Vorbringen hinausgeht.

Rechtliche Beurteilung

Entgegen der Verfahrensrüge (Z 3 iVm § 260 Abs 1 Z 1 StPO) ist das Referat der entscheidenden Tatsachen zum Schuldspruch A II ausreichend individualisiert und lässt auch - unter Bedacht auf die Formulierung der übrigen Punkte der Schuldspruchgruppe A sowie auf die Feststellungen US 17 - die subsumtionsrelevante Zueignung der Verkaufserlöse durchaus erkennen. Andererseits liegt aber aufgrund der alternativen Textierung der vom Beschwerdeführer zu A II geltend gemachte Widerspruch zu den Feststellungen hinsichtlich veruntreuter Fahrzeuge (und nicht Verkaufserlöse) nicht vor. Die Art des Leasingvertrags musste im Urteilsspruch nicht erwähnt werden. Entgegen der Verfahrensrüge (Ziffer 3, in Verbindung mit Paragraph 260, Absatz eins, Ziffer eins, StPO) ist das Referat der entscheidenden Tatsachen zum Schuldspruch A römisch zwei ausreichend individualisiert und lässt auch - unter Bedacht auf die Formulierung der übrigen Punkte der Schuldspruchgruppe A sowie auf die Feststellungen US 17 - die subsumtionsrelevante Zueignung der Verkaufserlöse durchaus erkennen. Andererseits liegt aber aufgrund

der alternativen Textierung der vom Beschwerdeführer zu A römisch zwei geltend gemachte Widerspruch zu den Feststellungen hinsichtlich veruntreuter Fahrzeuge (und nicht Verkaufserlöse) nicht vor. Die Art des Leasingvertrags musste im Urteilsspruch nicht erwähnt werden.

Hinsichtlich seiner Mängelrüge (Z 5) ist der Beschwerdeführer grundsätzlich daran zu erinnern, dass ein aus diesem formalen Nichtigkeitsgrund geltend gemachter Begründungsmangel den Ausspruch über entscheidende Tatsachen betreffen muss, das sind solche, die für das Erkenntnis in der Schuldfrage maßgebend sind oder auf die Wahl des anzuwendenden Strafsatzes (also die Subsumtion) Einfluss üben (RIS-Justiz RS0106268, RS0099497; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 399). Dabei ist in den Fällen einer Subsumtionseinheit nach § 29 StGB jeweils auf selbständige (sohin einem Teilfreispruch zugängliche) Fakten oder auf betroffene Wertgrenzen Bezug zu nehmen. Hinsichtlich seiner Mängelrüge (Ziffer 5,) ist der Beschwerdeführer grundsätzlich daran zu erinnern, dass ein aus diesem formalen Nichtigkeitsgrund geltend gemachter Begründungsmangel den Ausspruch über entscheidende Tatsachen betreffen muss, das sind solche, die für das Erkenntnis in der Schuldfrage maßgebend sind oder auf die Wahl des anzuwendenden Strafsatzes (also die Subsumtion) Einfluss üben (RIS-Justiz RS0106268, RS0099497; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 399). Dabei ist in den Fällen einer Subsumtionseinheit nach Paragraph 29, StGB jeweils auf selbständige (sohin einem Teilfreispruch zugängliche) Fakten oder auf betroffene Wertgrenzen Bezug zu nehmen.

Unvollständig (Z 5 zweiter Fall) ist eine Urteilsbegründung, wenn sie erhebliche Verfahrensergebnisse nicht erörtert. Diese müssen die Eignung haben, die dem Gericht durch die Gesamtheit der übrigen Beweisergebnisse vermittelte Einschätzung vom Vorliegen oder Nichtvorliegen einer entscheidenden Tatsache maßgebend zu beeinflussen (RIS-Justiz RS0116877, RS0118316; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 409, 421). Nach mittlerweile gefestigter Judikatur (RIS-Justiz RS0124172) müssen - zumal bei umfangreichen Akten wie vorliegend - die angeblich nicht erörterten Verfahrensergebnisse durch Angabe der Fundstellen bezeichnet werden, um solcherart dem Gebot des § 285 Abs 1 zweiter Satz StPO Genüge zu tun. Soweit der Rechtsmittelwerber dies unterlässt, ist auf sein diesbezügliches Vorbringen nicht weiter einzugehen. Unvollständig (Ziffer 5, zweiter Fall) ist eine Urteilsbegründung, wenn sie erhebliche Verfahrensergebnisse nicht erörtert. Diese müssen die Eignung haben, die dem Gericht durch die Gesamtheit der übrigen Beweisergebnisse vermittelte Einschätzung vom Vorliegen oder Nichtvorliegen einer entscheidenden Tatsache maßgebend zu beeinflussen (RIS-Justiz RS0116877, RS0118316; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 409, 421). Nach mittlerweile gefestigter Judikatur (RIS-Justiz RS0124172) müssen - zumal bei umfangreichen Akten wie vorliegend - die angeblich nicht erörterten Verfahrensergebnisse durch Angabe der Fundstellen bezeichnet werden, um solcherart dem Gebot des Paragraph 285, Absatz eins, zweiter Satz StPO Genüge zu tun. Soweit der Rechtsmittelwerber dies unterlässt, ist auf sein diesbezügliches Vorbringen nicht weiter einzugehen.

Offenbar unzureichend (Z 5 zweiter Fall) ist eine Begründung, welche den Gesetzen folgerichtigen Denkens oder grundlegenden Erfahrungssätzen widerspricht, also als willkürlich zu werten ist (RIS-Justiz RS0118317; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 444). Die Auswahl unter mehreren solcherart zulässigen Schlüssen ist den unter dem Eindruck der mündlichen und in der Regel unmittelbaren Beweisaufnahme stehenden (mehreren) Tatrichtern vorbehalten. Nur der Einzelrichterprozess, nicht aber das Verfahren von Kollegialgerichten sieht eine Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld vor, die zur Beweiswiederholung führen kann und daher das Vorbringen eigener Beweiswerterwägungen - die der Beschwerdeführer immer wieder, häufig angereichert mit darauf aufbauenden rechtlichen Überlegungen, in seine Ausführungen einstreut - ermöglicht (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 450, 451). Offenbar unzureichend (Ziffer 5, zweiter Fall) ist eine Begründung, welche den Gesetzen folgerichtigen Denkens oder grundlegenden Erfahrungssätzen widerspricht, also als willkürlich zu werten ist (RIS-Justiz RS0118317; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 444). Die Auswahl unter mehreren solcherart zulässigen Schlüssen ist den unter dem Eindruck der mündlichen und in der Regel unmittelbaren Beweisaufnahme stehenden (mehreren) Tatrichtern vorbehalten. Nur der Einzelrichterprozess, nicht aber das Verfahren von Kollegialgerichten sieht eine Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld vor, die zur Beweiswiederholung führen kann und daher das Vorbringen eigener Beweiswerterwägungen - die der Beschwerdeführer immer wieder, häufig angereichert mit darauf aufbauenden rechtlichen Überlegungen, in seine Ausführungen einstreut - ermöglicht (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 450, 451).

Mit der Bekämpfung erstgerichtlicher Feststellungen als aktenwidrig verkennt die Mängelrüge die durch § 281 Abs 1 Z 5 fünfter Fall StPO eröffnete Anfechtungsmöglichkeit grundlegend (RIS-Justiz RS0099492, RS0099431, RS0099524; Fabrizio, StPO11 § 281 Rz 47; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 393, 467). Mit der Bekämpfung erstgerichtlicher Feststellungen als

aktenwidrig verkennt die Mängelrüge die durch Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, fünfter Fall StPO eröffnete Anfechtungsmöglichkeit grundlegend (RIS-Justiz RS0099492, RS0099431, RS0099524; Fabrizio, StPO11 Paragraph 281, Rz 47; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 393, 467).

Im Einzelnen bleibt zu erwidern:

Die zur Faktengruppe A II aufgestellte Behauptung der fehlenden Begründung der Feststellungen zur zeitlichen Dimension der Verpflichtung der Weiterleitung der erzielten Kaufpreise (US 16) ist weder entscheidungsrelevant noch richtig (US 29 ff sowie die Zitate in US 16, etwa AS 151/I). Dass es sich in diesem Zusammenhang um einen kommissionsweisen Verkauf handelte (US 17), leiteten die Tatrichter in US 30 f ab (vgl rechtlich Wach, SbgK § 133 Rz 33). Der Angeklagte remonstriert dagegen mit Erwägungen nach Art einer Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld („belegt nämlich klar“, „widerspricht“, „versteht sich von selbst“) - also im Verfahren über eine Nichtigkeitsbeschwerde unbeachtlich. Überdies argumentiert er teils auf Basis der Veruntreuung der Lastkraftwägen (und nicht der dafür erzielten Verkaufserlöse, somit fern entscheidender Tatsachen). Im Zusammenhang mit Zahlungen des Angeklagten an die V***** GmbH unterlässt er das Herstellen eines Bezugs zu entscheidenden Tatsachen (konkretes Faktum bzw Wertgrenze). Aus welchem Grund das teilweise Ersichtlichmachen des Eigentumsvorbehalts hinsichtlich der zu veräußernden Lastkraftwägen eine entscheidende Tatsache in Bezug auf das Veruntreuen der Verkaufserlöse derselben darstellen soll, versäumt der Rechtsmittelwerber nachvollziehbar darzulegen. Ein Widerspruch (Z 5 dritter Fall) liegt schon denklogisch nicht vor, wenn Feststellungen einerseits ein vereinbartes Sollen, andererseits ein davon abweichendes späteres Sein enthalten; die Einbehaltung des Erlöses eines kommissionsweisen Verkaufs ist aber - unabhängig von dessen Fälligkeit -

jedenfalls Veruntreuung. Mit der Behauptung eines Widerspruchs zwischen Urteilsfeststellungen und Beweisergebnissen wird der Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs 1 Z 5 dritter Fall StPO nicht prozessordnungsgemäß geltend gemacht. Wann genau die in Rede stehenden Fahrzeuge veräußert wurden, ist hier rechtlich ohne Belang. Die zur Faktengruppe A römisch zwei aufgestellte Behauptung der fehlenden Begründung der Feststellungen zur zeitlichen Dimension der Verpflichtung der Weiterleitung der erzielten Kaufpreise (US 16) ist weder entscheidungsrelevant noch richtig (US 29 ff sowie die Zitate in US 16, etwa AS 151/I). Dass es sich in diesem Zusammenhang um einen kommissionsweisen Verkauf handelte (US 17), leiteten die Tatrichter in US 30 f ab vergleiche rechtlich Wach, SbgK Paragraph 133, Rz 33). Der Angeklagte remonstriert dagegen mit Erwägungen nach Art einer Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld („belegt nämlich klar“, „widerspricht“, „versteht sich von selbst“) - also im Verfahren über eine Nichtigkeitsbeschwerde unbeachtlich. Überdies argumentiert er teils auf Basis der Veruntreuung der Lastkraftwägen (und nicht der dafür erzielten Verkaufserlöse, somit fern entscheidender Tatsachen). Im Zusammenhang mit Zahlungen des Angeklagten an die V***** GmbH unterlässt er das Herstellen eines Bezugs zu entscheidenden Tatsachen (konkretes Faktum bzw Wertgrenze). Aus welchem Grund das teilweise Ersichtlichmachen des Eigentumsvorbehalts hinsichtlich der zu veräußernden Lastkraftwägen eine entscheidende Tatsache in Bezug auf das Veruntreuen der Verkaufserlöse derselben darstellen soll, versäumt der Rechtsmittelwerber nachvollziehbar darzulegen. Ein Widerspruch (Ziffer 5, dritter Fall) liegt schon denklogisch nicht vor, wenn Feststellungen einerseits ein vereinbartes Sollen, andererseits ein davon abweichendes späteres Sein enthalten; die Einbehaltung des Erlöses eines kommissionsweisen Verkaufs ist aber - unabhängig von dessen Fälligkeit -, jedenfalls Veruntreuung. Mit der Behauptung eines Widerspruchs zwischen Urteilsfeststellungen und Beweisergebnissen wird der Nichtigkeitsgrund nach Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, dritter Fall StPO nicht prozessordnungsgemäß geltend gemacht. Wann genau die in Rede stehenden Fahrzeuge veräußert wurden, ist hier rechtlich ohne Belang.

Mit der Thematisierung der Eigentumsverhältnisse zur Schuldspruchgruppe A III berührt der Beschwerdeführer keine entscheidenden Tatsachen: Nicht nur der Eigentümer kann einem anderen ein Gut anvertrauen (vgl Wach, SbgK § 133 Rz 14; Bertel in WK² § 133 Rz 25); der Verkauf eines anvertrauten Guts ist der Paradefall einer rechtsgeschäftlichen Zueignung, ohne dass ein Gewahrsamswechsel notwendig wäre (Wach, SbgK § 133 Rz 44; Kienapfel/Schmoller, StudB BT II § 133 Rz 57, 77). Mit der Thematisierung der Eigentumsverhältnisse zur Schuldspruchgruppe A römisch drei berührt der Beschwerdeführer keine entscheidenden Tatsachen: Nicht nur der Eigentümer kann einem anderen ein Gut anvertrauen vergleiche Wach, SbgK Paragraph 133, Rz 14; Bertel in WK² Paragraph 133, Rz 25); der Verkauf eines anvertrauten Guts ist der Paradefall einer rechtsgeschäftlichen Zueignung, ohne dass ein Gewahrsamswechsel notwendig wäre (Wach, SbgK Paragraph 133, Rz 44; Kienapfel/Schmoller, StudB BT römisch zwei Paragraph 133, Rz 57, 77).

Dass der anvertrauende Leasinggeber zu den Fakten A IVb, Vb aufgrund eines offensichtlichen Schreibfehlers verwechselt wurde (US 18), betrifft dem Rechtsmittelvorbringen entgegen ebensowenig eine entscheidende Tatsache wie die wechselnden Eigentumsverhältnisse (vgl oben). Dass der anvertrauende Leasinggeber zu den Fakten A römisch vier b, römisch fünf b aufgrund eines offensichtlichen Schreibfehlers verwechselt wurde (US 18), betrifft dem Rechtsmittelvorbringen entgegen ebensowenig eine entscheidende Tatsache wie die wechselnden Eigentumsverhältnisse (vergleiche oben).

Begründende Ausführungen zum Schuldspruch C finden sich in US 37, der kritisierte Tatzeitraum ist hier nicht subsumtionsrelevant (RIS-Justiz RS0098693).

Die Feststellungen der Schuldspruchgruppen B und D (US 18 f, 21) sind in US 36 f formell mängelfrei begründet (wenngleich in der Überschrift in US 36 nur die Punkte B und C angeführt sind). Für die Tatzeiten gilt das gerade Gesagte. Die Kritik an der angeblich begründungslos gebliebenen Annahme der Tatrichter zum Schuldspruch D (US 21) übergeht den genau dies enthaltenden nächsten Satz der Entscheidungsgründe (US 37).

Im Recht ist die Mängelrüge (Z 5 zweiter Fall) jedoch hinsichtlich des Schuldspruchs E, weil die Angaben der Zeugen Mag. R***** (des Unternehmensbuchhalters) und des Angeklagten über aufgrund mutmaßlicher Kraftstoffdiebstähle exorbitant überhöhte und somit in der Folge als bestritten nicht bezahlte Rechnungen (ON 116 S 8; ON 100 S 26) nicht erörtert wurden, weshalb die erstgerichtlichen Ausführungen US 38 - vor allem mit Blick auf die subjektive Tatseite - unvollständig blieben. Deshalb war ein Vorgehen nach § 285e StPO unumgänglich, ohne dass es einer Bearbeitung des weiteren zu diesem Schuldspruch erstatteten Vorbringens der Mängel-, Tatsachen-, Rechts- und Subsumtionsrüge bedurfte. Im Recht ist die Mängelrüge (Ziffer 5, zweiter Fall) jedoch hinsichtlich des Schuldspruchs E, weil die Angaben der Zeugen Mag. R***** (des Unternehmensbuchhalters) und des Angeklagten über aufgrund mutmaßlicher Kraftstoffdiebstähle exorbitant überhöhte und somit in der Folge als bestritten nicht bezahlte Rechnungen (ON 116 S 8; ON 100 S 26) nicht erörtert wurden, weshalb die erstgerichtlichen Ausführungen US 38 - vor allem mit Blick auf die subjektive Tatseite -, unvollständig blieben. Deshalb war ein Vorgehen nach Paragraph 285 e, StPO unumgänglich, ohne dass es einer Bearbeitung des weiteren zu diesem Schuldspruch erstatteten Vorbringens der Mängel-, Tatsachen-, Rechts- und Subsumtionsrüge bedurfte.

Die gesetzmäßige Ausführung eines materiell-rechtlichen Nichtigkeitsgrundes hat das Festhalten am gesamten im Urteil festgestellten Sachverhalt, dessen methodengerechten Vergleich mit dem darauf angewendeten Gesetz und die Behauptung, dass das Erstgericht bei Beurteilung dieses Sachverhalts einem Rechtsirrtum unterlegen ist, zur Voraussetzung (RIS-Justiz RS0099810, RS0116565, RS0117247, RS0099724; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 581, 584, 593). Die gesetzmäßige Ausführung eines materiell-rechtlichen Nichtigkeitsgrundes hat das Festhalten am gesamten im Urteil festgestellten Sachverhalt, dessen methodengerechten Vergleich mit dem darauf angewendeten Gesetz und die Behauptung, dass das Erstgericht bei Beurteilung dieses Sachverhalts einem Rechtsirrtum unterlegen ist, zur Voraussetzung (RIS-Justiz RS0099810, RS0116565, RS0117247, RS0099724; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 581, 584, 593).

In seiner Rechtsrüge (Z 9 lit a) zur Schuldspruchgruppe A geht der Beschwerdeführer einerseits nicht von den tatrichterlichen Annahmen aus, wonach die später vertragswidrig zugeeigneten Lastkraftwagen und Anhänger aufgrund von (überwiegend) Leasingkonstruktionen dem Angeklagten anvertraut waren (US 15 ff; rechtlich siehe etwa Wach, SbgK § 133 Rz 25, 31; Kienapfel/Schmoller, StudB BT II § 133 Rz 45; Bertel in WK² § 133 Rz 10), und ignoriert andererseits bei der Argumentation mit dem Erkenntnis 9 Os 81/84, JBl 1985, 247, den davon verschiedenen Sachverhalt (dort nämlich Sicherungsübereignung, die durch bloße Übergabe des Typenscheins eines Kraftfahrzeugs nicht wirksam wurde). Dass es sich „in Wahrheit um eine Darlehensgewährung“ handelte, ist eine urteilsfremde Hypothese des Rechtsmittelwerbers. Der Bereicherungsvorsatz des Angeklagten ist in US 14, 22 festgestellt. In seiner Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) zur Schuldspruchgruppe A geht der Beschwerdeführer einerseits nicht von den tatrichterlichen Annahmen aus, wonach die später vertragswidrig zugeeigneten Lastkraftwagen und Anhänger aufgrund von (überwiegend) Leasingkonstruktionen dem Angeklagten anvertraut waren (US 15 ff; rechtlich siehe etwa Wach, SbgK Paragraph 133, Rz 25, 31; Kienapfel/Schmoller, StudB BT römisch zwei Paragraph 133, Rz 45; Bertel in WK² Paragraph 133, Rz 10), und ignoriert andererseits bei der Argumentation mit dem Erkenntnis 9 Os 81/84, JBl 1985, 247, den davon verschiedenen Sachverhalt (dort nämlich Sicherungsübereignung, die durch bloße Übergabe des Typenscheins eines Kraftfahrzeugs nicht wirksam wurde). Dass es sich „in Wahrheit um eine Darlehensgewährung“ handelte, ist eine urteilsfremde Hypothese des Rechtsmittelwerbers. Der Bereicherungsvorsatz des Angeklagten ist in

US 14, 22 festgestellt.

Zum Schuldspruch A I unterlegt der Nichtigkeitswerber dem Erstgericht spekulativ einen anderen Bedeutungsinhalt der getroffenen Feststellungen (US 15) - das Einbehalten des Erlöses aus dem Verkauf (also aus der Zueignungshandlung [Wach, SbgK § 133 Rz 44; Kienapfel/Schmoller, StudB BT II § 133 Rz 77]) erachteten die Tatrichter nicht als weitere Veruntreuung. Zum Schuldspruch A römisch eins unterlegt der Nichtigkeitswerber dem Erstgericht spekulativ einen anderen Bedeutungsinhalt der getroffenen Feststellungen (US 15) - das Einbehalten des Erlöses aus dem Verkauf (also aus der Zueignungshandlung [Wach, SbgK Paragraph 133, Rz 44; Kienapfel/Schmoller, StudB BT römisch zwei Paragraph 133, Rz 77]) erachteten die Tatrichter nicht als weitere Veruntreuung.

Die Feststellungen zu den Verkaufserlösen und den darauf gerichteten Vorsatz unrechtmäßiger Bereicherung bei der Schuldspruchgruppe A II trafen die Erstrichter in US 17 (durch Verweis auf den Spruch US 2 f; vgl zur Methode Ratz, JBl 2000, 536, vor allem FN 2) und somit keineswegs ohne Sachverhaltsbezug (RIS-Justiz RS0098664, RS0119090). Die Feststellungen zu den Verkaufserlösen und den darauf gerichteten Vorsatz unrechtmäßiger Bereicherung bei der Schuldspruchgruppe A römisch zwei trafen die Erstrichter in US 17 (durch Verweis auf den Spruch US 2 f; vergleiche zur Methode Ratz, JBl 2000, 536, vor allem FN 2) und somit keineswegs ohne Sachverhaltsbezug (RIS-Justiz RS0098664, RS0119090).

Das eigenständig beweiswürdigende Einbringen von Verfahrensergebnissen zur Faktengruppe A III trifft die prozessordnungsgemäße Darstellung materiell-rechtlicher Nichtigkeit nicht. Die Behauptung, die Veruntreuung setzte Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen am Tatobjekt voraus, orientiert sich nicht am Gesetz als fundamentalen Bezugspunkt einer Rechtsrüge. Den nicht minder fundamentalen Bezugspunkt des Sachverhaltssubstrats des angefochtenen Urteils verfehlt die Beschwerde bei der Thematisierung von Bereicherungsvorsatz und Anvertrauen in diesem Zusammenhang (US 21 f, teilweise iVm US 3). Das eigenständig beweiswürdigende Einbringen von Verfahrensergebnissen zur Faktengruppe A römisch drei trifft die prozessordnungsgemäße Darstellung materiell-rechtlicher Nichtigkeit nicht. Die Behauptung, die Veruntreuung setzte Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen am Tatobjekt voraus, orientiert sich nicht am Gesetz als fundamentalen Bezugspunkt einer Rechtsrüge. Den nicht minder fundamentalen Bezugspunkt des Sachverhaltssubstrats des angefochtenen Urteils verfehlt die Beschwerde bei der Thematisierung von Bereicherungsvorsatz und Anvertrauen in diesem Zusammenhang (US 21 f, teilweise in Verbindung mit US 3).

Im Recht sind die Einwände zu den Schuldsprüchen A IVa und Va, weil aus der zeitlichen Reihenfolge von Leasingantrag, Verkauf und Abschluss des Leasingvertrags ein Anvertrauen der in Rede stehenden Lastkraftwagen nicht ersichtlich ist (US 3 f, 17 f, 34 f). Auch diesbezüglich war - ohne Erörterung der diesbezüglich ausgeführten Mängelrüge - gemäß § 285e StPO vorzugehen. Im Recht sind die Einwände zu den Schuldsprüchen A römisch vier a und römisch fünf a, weil aus der zeitlichen Reihenfolge von Leasingantrag, Verkauf und Abschluss des Leasingvertrags ein Anvertrauen der in Rede stehenden Lastkraftwagen nicht ersichtlich ist (US 3 f, 17 f, 34 f). Auch diesbezüglich war - ohne Erörterung der diesbezüglich ausgeführten Mängelrüge - gemäß Paragraph 285 e, StPO vorzugehen.

Unter der Überschrift „A IVb und Vb“ erstattet der Angeklagte inhaltlich Vorbringen zu den Schuldsprüchen A VII 4b und 5b, das aber die Passagen US 14, 22; 19 und 34 übergeht. Unter der Überschrift „A römisch vier b und Vb“ erstattet der Angeklagte inhaltlich Vorbringen zu den Schuldsprüchen A VII 4b und 5b, das aber die Passagen US 14, 22; 19 und 34 übergeht.

Mit der Hypothese zu den „Fakten A II., IV., V., VI., VI. LD, VII 1.b-2.b VIII, 2.b ... wie sich aus dem abgeführten Beweisverfahren hinsichtlich des Verkaufs der Fahrzeuge an die jeweiligen Leasinggesellschaften ergibt, wären die jeweiligen sale-and-lease-back-Konstruktionen als Darlehensgewährung mit Sicherungseigentum zu qualifizieren“, verfehlt der Beschwerdeführer sinnfällig die prozessordnungsgemäße Darstellung eines materiell-rechtlichen Nichtigkeitsgrundes. Mit der Hypothese zu den „Fakten A römisch zwei., römisch vier., römisch fünf., römisch sechs., römisch sechs. LD, VII 1.b-2.b römisch acht, 2.b ... wie sich aus dem abgeführten Beweisverfahren hinsichtlich des Verkaufs der Fahrzeuge an die jeweiligen Leasinggesellschaften ergibt, wären die jeweiligen sale-and-lease-back-Konstruktionen als Darlehensgewährung mit Sicherungseigentum zu qualifizieren“, verfehlt der Beschwerdeführer sinnfällig die prozessordnungsgemäße Darstellung eines materiell-rechtlichen Nichtigkeitsgrundes.

Zu den Faktengruppen A VI und VII orientiert sich der Nichtigkeitswerber einmal mehr nicht an den tatrichterlichen Annahmen (US 41 f) und erklärt nicht, aus welchem Grund das zur Sicherungsübereignung eines Kraftfahrzeugs

ergangene Erkenntnis 9 Os 81/84, JBl 1985, 247 (vgl bereits oben) etwas für den gegenständlichen Fall eines Fahrzeugleasings beiträgt. Die Variation des durch das Ersturteil vorgegebenen Themas mit diversen eigenständig interpretierten Verfahrensergebnissen verlässt neuerlich den gesetzlich vorgesehenen Anfechtungsrahmen. Argumentationslos wird überdies unterstellt, nur der Eigentümer einer Sache könne diese einem anderen anvertrauen (siehe dazu bereits oben). Zu den Faktengruppen A römisch sechs und römisch sieben orientiert sich der Nichtigkeitswerber einmal mehr nicht an den tatrichterlichen Annahmen (US 41 f) und erklärt nicht, aus welchem Grund das zur Sicherungsübereignung eines Kraftfahrzeugs ergangene Erkenntnis 9 Os 81/84, JBl 1985, 247 vergleiche bereits oben) etwas für den gegenständlichen Fall eines Fahrzeugleasings beiträgt. Die Variation des durch das Ersturteil vorgegebenen Themas mit diversen eigenständig interpretierten Verfahrensergebnissen verlässt neuerlich den gesetzlich vorgesehenen Anfechtungsrahmen. Argumentationslos wird überdies unterstellt, nur der Eigentümer einer Sache könne diese einem anderen anvertrauen (siehe dazu bereits oben).

Zur Schadensermittlung bei den Schuldspruchgruppen A VI, VII und VIII wirft das Rechtsmittel (der Sache nach Z 10) zwar eine verfehlte Berechnung vor, räumt aber selbst einen desungeachtet die zweite Wertgrenze des § 133 Abs 2 StGB übersteigenden Betrag ein und bleibt daher das Aufzeigen eines Subsumtionsfehlers schuldig. Zur Schadensermittlung bei den Schuldspruchgruppen A römisch sechs, römisch sieben und römisch acht wirft das Rechtsmittel (der Sache nach Ziffer 10,) zwar eine verfehlte Berechnung vor, räumt aber selbst einen desungeachtet die zweite Wertgrenze des Paragraph 133, Absatz 2, StGB übersteigenden Betrag ein und bleibt daher das Aufzeigen eines Subsumtionsfehlers schuldig.

Sämtliche Feststellungen zur Schuldspruchgruppe B - durch den Bezug auf Bescheide, somit in Richtung inländischer öffentlicher Urkunden auch zur subjektiven Tatseite des § 224 StGB (arg „dabei“) - finden sich dem Nichtigkeitsvorwurf (der Sache nach nur Z 10) entgegen in US 18 f. Sämtliche Feststellungen zur Schuldspruchgruppe B - durch den Bezug auf Bescheide, somit in Richtung inländischer öffentlicher Urkunden auch zur subjektiven Tatseite des Paragraph 224, StGB (arg „dabei“) - finden sich dem Nichtigkeitsvorwurf (der Sache nach nur Ziffer 10,) entgegen in US 18 f.

Bei den Überlegungen zum Gebrauch der Urkunden zu Schuldspruch C übergeht der Beschwerdeführer die festgestellte, einen solchen bereits verwirklichende Übermittlung an Karl T***** (US 24).

Das Ausblenden der Feststellungen US 21 zu sämtlichen Tatbestandsmerkmalen charakterisiert auch das Vorbringen zum Schuldspruch D.

Die Ausführungen in Richtung § 167 StGB (Z 9 lit b) wiederum ignorieren die erstrichterlichen Annahmen US 42 ff, in denen die Voraussetzungen tätiger Reue schon faktisch verneint werden. Die Ausführungen in Richtung Paragraph 167, StGB (Ziffer 9, Litera b,) wiederum ignorieren die erstrichterlichen Annahmen US 42 ff, in denen die Voraussetzungen tätiger Reue schon faktisch verneint werden.

Zur Faktengruppe A haben die Tatrichter einen den Wert von 50.000 Euro übersteigenden Vorsatz des Angeklagten sehr wohl festgestellt (US 14, 22), was die Subsumtionsrüge (Z 10) - einmal mehr - außer Acht lässt. Zur Faktengruppe A haben die Tatrichter einen den Wert von 50.000 Euro übersteigenden Vorsatz des Angeklagten sehr wohl festgestellt (US 14, 22), was die Subsumtionsrüge (Ziffer 10,) - einmal mehr - außer Acht lässt.

Soweit es nicht - wie ausgeführt - zu teilweiser Aufhebung von Schuldsprüchen (und damit auch des Strafausspruchs, was ein Eingehen auf die Strafzumessungsrüge erübrigt) kommen musste, war die Nichtigkeitsbeschwerde bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). Soweit es nicht - wie ausgeführt - zu teilweiser Aufhebung von Schuldsprüchen (und damit auch des Strafausspruchs, was ein Eingehen auf die Strafzumessungsrüge erübrigt) kommen musste, war die Nichtigkeitsbeschwerde bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO).

Die Berufungen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft waren auf die Beseitigung des Strafausspruchs zu verweisen.

Der Oberste Gerichtshof sieht sich allerdings in diesem Zusammenhang zur Bemerkung veranlasst, dass der gegenständliche Straffall keinen Anlass zu einem Abgehen von der gefestigten Judikatur zu § 31 StGB geboten hätte (vgl Ratz in WK² § 31 Rz 2 und 5 [zu Juhasz, RZ 2010, 277]). Der Oberste Gerichtshof sieht sich allerdings in diesem

Zusammenhang zur Bemerkung veranlasst, dass der gegenständliche Straffall keinen Anlass zu einem Abgehen von der gefestigten Judikatur zu Paragraph 31, StGB geboten hätte vergleiche Ratz in WK² Paragraph 31, Rz 2 und 5 [zu Juhasz, RZ 2010, 277]).

Die Entscheidung über die - angemeldete (ON 126) - Berufung der Privatbeteiligten V***** GmbH kommt dem Oberlandesgericht zu (§ 285i StPO). Die Entscheidung über die - angemeldete (ON 126) - Berufung der Privatbeteiligten V***** GmbH kommt dem Oberlandesgericht zu (Paragraph 285 i, StPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E102092

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:0110OS00061.12Y.1009.000

Im RIS seit

25.10.2012

Zuletzt aktualisiert am

25.10.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at